

Der Landtag von Niederösterreich hat am 6. Juli 1989
beschlossen:

Ä N D E R U N G
des NÖ Parteienförderungsgesetzes

Das NÖ Parteienförderungsgesetz, LGBL 0301, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 3 Abs.1 werden nach dem Wort "Parteien" und nach dem Wort "Partei" jeweils das Zitat "gemäß § 2 Z.1" und nach dem Wort "Wahl" die Worte "für die politischen Parteien gemäß § 2" eingefügt.
2. Im § 3 erhalten die Absätze 2 und 3 die Bezeichnung Abs.3 und Abs.4.
3. § 4 Abs.1 erhält die Bezeichnung § 3 Abs.2. Im § 3 Abs.2 (neu) wird nach dem Wort "Parteien" das Zitat "gemäß § 2 Z.1" eingefügt.
4. § 4 (neu) lautet:

"§ 4

(1) Politischen Parteien gemäß § 2 Z.2 gebührt als einmalige Abdeckung ihrer Wahlkampfkosten für jede gültige Stimme, die sie bei der Landtagswahl erreicht haben, der gleiche Betrag wie ihn die politischen Parteien ge-

mäß § 2 Z.1 aufgrund der Bestimmung des § 3 Abs.1 je Stimme erhalten.

(2) Die Förderung ist in dem auf die Landtagswahl folgenden Quartal auszubezahlen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.
